

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulleiterinnen und Schulleiter der  
allgemeinbildenden und berufsbildenden  
Schulen und der Förderzentren des Landes  
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft  
alexander.kraft@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2203  
Telefax: 0431 988-/-

29. Mai 2020

## **Aktuelle Informationen der Schulaufsicht**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
wie in meiner E-Mail vom 27. Mai angekündigt, möchte ich Ihnen zum Ende der Woche  
wieder aktuelle Informationen und Hinweise zu den nun anstehenden nächsten Schritten  
geben.

### **Unterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/20**

Der Unterricht soll auch weiterhin nach Maßgabe des Phasenkonzeptes organisiert  
werden. Mit der ab 8. Juni beginnenden Phase der Grundschulöffnung werden die  
Grundschulen zu einem regelhaften Unterrichtsangebot in festen Lerngruppen, also im  
Klassenverband, zurückkehren. Dafür sind die weiterentwickelten Hygienebestimmungen  
zugrundezulegen, die Sie als Anlage A zu diesem Schreiben erhalten. Eine Notbetreuung  
findet an den Grundschulen nicht mehr statt.

### **Übergang auf das nächste Schuljahr vorbereiten**

Kreativität und Engagement an den Schulen zur Gestaltung des Lernens auf Distanz  
waren nicht nur für den Moment. Vieles von dem, was Sie sich in den vergangenen  
Wochen erarbeitet haben, wird langfristig allen in Schule zu Gute kommen. Mit Blick auf  
einen möglichst guten Start in das kommende Schuljahr möchte ich Sie und Ihre  
Kolleginnen und Kollegen noch einmal darum bitten, die noch verbleibende Zeit bis zum  
Schuljahresende zu nutzen, um in den einzelnen Lerngruppen für die jeweils

unterrichteten Fächer kurz zu dokumentieren, welche verpflichtenden Schwerpunktthemen nicht oder nicht mehr angemessen behandelt werden und welche Kompetenzbereiche in den letzten Wochen ggf. nicht in gewünschter Intensität gefördert werden konnten. Idealerweise tauschen die Kolleginnen und Kollegen sich hierzu auch in den Fachschaften aus, um jahrgangsbezogen einen guten Eindruck davon zu bekommen, welches jeweils die Ausgangslage im kommenden Schuljahr sein wird und wie dies im weiteren Verlauf zu berücksichtigen wäre. Bitte versuchen Sie auch, Schülerinnen und Schüler, für die das Lernen im häuslichen Umfeld in den vergangenen Wochen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, im Blick zu behalten, und prüfen Sie, inwieweit Sie diesen unterstützende Hinweise geben können.

Daran anknüpfend soll in der ersten Phase des neuen Schuljahres zunächst eine Standortbestimmung erfolgen und eine Übersicht zum Lernstand der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden. Dass dies gut gelingt, ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass anschließend - auf Schwerpunktthemen fokussiert - erfolgreich neues Wissen erarbeitet und vorhandene Kompetenzen weiterentwickelt werden können. Eine vollumfängliche Umsetzung der Fachanforderungen wird dahinter ggf. zunächst zurückstehen müssen. Angesichts der besonderen Umstände in diesem Jahr ist dies zu verantworten, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sich Wissen und Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern über mehrere Jahre im Verlauf der Schullaufbahn aufbauen und punktuelle Lücken – wenn sie bei allen Beteiligten im Blick sind – sich insgesamt ausgleichen werden.

Etwas anders stellt sich die Situation für die Schülerinnen und Schüler dar, die im Schuljahr 2020/21 oder 2021/22 einen Abschluss machen werden, da sie weniger Zeit haben, die durch den coronabedingten Unterrichtsausfall fehlenden Inhalte auszugleichen. Dies haben wir im Blick und werden wir bei der Konzeption der Aufgaben für die kommenden zentralen Prüfungen berücksichtigen. Auch hierzu werden die Schulen noch Hinweise erhalten, wie Lehrkräfte sich gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern gut auf die kommenden Abschlussprüfungen vorbereiten können.

### **Lernsommer.SH 2020**

Um diesen Schülerinnen und Schülern, für die das Lernen in den vergangenen Wochen mit großen Schwierigkeiten verbunden war, den Start in das neue Schuljahr zu erleichtern, ist auch durch Ideen und Anregungen von Schulen der Plan entstanden, in den Sommerferien 2020 kostenfreie und freiwillige Lernangebote zu ermöglichen. Die Teilnahme ist für Schulen und Lehrkräfte freiwillig. Als Anlage B finden Sie dazu ein

Anschreiben von Frau Ministerin Prien mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückmeldung und eine weitere Anlage C.

### **Schuljahr 2020/21**

Mit Blick auf das kommende Schuljahr 2020/21 lässt sich bereits heute sagen, dass wir – unter der Voraussetzung, dass die aktuelle gute Entwicklung anhält – anstreben, zu einem regelhaften Unterrichtsablauf zurückzukehren. Die begleitenden konzeptionellen Rahmenbedingungen werden derzeit im MBWK erarbeitet und mit allen zu Beteiligten abgestimmt. Ich muss Sie daher noch um Geduld bitten, bis wir Ihnen Detailinformationen geben können. Es ist jedoch vorgesehen, dass Sie diese bis zum 19. Juni erhalten. Da mir bewusst ist, dass Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt neben der Organisation des aktuellen Schulbetriebs intensiv mit den Planungen für das kommende Schuljahr befasst sind, kann ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Ausgangshypothese für Ihre Planungen sein muss, dass für das kommende Schuljahr eine Unterrichtsverteilung und Stundenplanung nach regulären Bedingungen und innerhalb der in der Schule etablierten Strukturen erfolgt. Nutzen Sie ergänzend die in den vergangenen Wochen gemachten Erfahrungen und behalten Sie dabei im Blick, dass vor allem im Falle möglicher Einschränkungen Präsenzunterricht und Distanzlernen gut miteinander verbunden werden. So kann Ihre Schule am besten von dem profitieren, was sich alle gemeinsam hart erarbeitet haben.

### **Weitere Hinweise zu Abschlussveranstaltungen, Zeugnissen und Stornokosten**

Über diese Hinweise zur Planung und Organisation des Unterrichtsgeschehens der nächsten Zeit hinaus möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben noch weitere Informationen übermitteln zu Themen und Fragestellungen, die Sie derzeit intensiv beschäftigen:

#### **1. Schulische Abschlussveranstaltungen**

Zur Frage der Planung schulischer Abschlussveranstaltungen kann ich Ihnen leider noch keine abschließenden Hinweise geben, da abzuwarten ist, welche weiteren Spielräume in dem ab 8. Juni gültigen und für die Schulen maßgeblichen Erlass eröffnet werden können. Für Ihre Planungen kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Rahmenbedingungen mitteilen:

Abschlussveranstaltungen sind schulische Veranstaltungen, für die die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung gem. § 12 nicht gilt. Ziel soll es sein, dass zwei Erziehungsberechtigte bzw. zwei Personen aus der häuslichen

Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler an einer Abschlussveranstaltung als Begleitung teilnehmen können. Zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Orientierung an der nach § 5 der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgegebenen Höchstzahl von Personen je Veranstaltung empfohlen, wobei abzuwarten bleibt, ob es hier ab dem 8. Juni ggfs. zu weiteren Öffnungen kommen wird. Eine Beschränkung der Personenzahl ergibt sich letztlich aber immer aus den räumlichen Kapazitäten und den Hygieneanforderungen. Gerne gebe ich Ihnen den Hinweis mit, dass schulische Abschlussveranstaltungen auch in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb der Schulen und auf geeigneten Freiflächen der Schulen (z. B. Schulhof, Sportplatz) stattfinden können.

Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Handreichung für Schulen zu „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS CoV 2“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich während der Abschlussfeier auf festen Sitzplätzen nach Maßgabe eines von der Schule erstellten Sitzplanes befinden. Die Veranstaltung sollte in Räumen stattfinden, die gut gelüftet werden können, oder im Freien. Unter diesen Bedingungen können auch andere schulische Veranstaltungen wie z. B. die Verabschiedung von Lehrkräften stattfinden. Alle weiteren Details lassen wir Ihnen voraussichtlich Ende nächster Woche zukommen.

Ich weise darauf hin, dass Abschlussbälle und vergleichbare Feiern keine schulischen Veranstaltungen sind. Für diese Veranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung.

## 2. Schuljahreszeugnisse

Sie finden weiter als Anlage D einen Erlass zur Ausgabe der Jahreszeugnisse in diesem Schuljahr, ergänzt durch eine Anlage E, die Sie dem Zeugnis beigeben können, damit die Schülerinnen und Schüler auch zukünftig eine Unterlage in der Hand haben, die Auskunft gibt über das Zustandekommen der Schulnoten in diesem Schuljahr.

## 3. Stornokosten für Klassenfahrten

Die Anlage enthält außerdem ein Anschreiben der Ministerin an Sie als Schulleitung (Anlage F) sowie als weitere Anlagen Schreiben an die Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Thema Umgang mit Stornokosten im Schuljahr 2019/20.

Was die Planung und Durchführung von Fahrten im kommenden Schuljahr angeht, so wird es hierzu – zumal angesichts der sich aktuell günstig entwickelnden Pandemie-Situation – keine zentralen Vorgaben aus dem Ministerium geben. Bitte tragen Sie jedoch dafür Sorge - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in diesem Frühjahr -, dass in den Lerngruppen, in denen Fahrten geplant sind oder geplant werden sollen, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern beraten wird, ob an Reiseplänen festgehalten werden soll oder ob es Optionen zur Verschiebung gibt. Klären Sie bitte auch, wie in Härtefällen mit ggf. anfallenden Stornierungskosten umzugehen wäre und ob es einvernehmlich für vertretbar gehalten wird, für das kommende Schuljahr Fahrten zu buchen. Als Anlage 2 im Anschreiben an Sie haben wir Ihnen einen Leitfaden erstellt, an dem Sie sich gerne orientieren können. Die zum Thema Klassenfahrten erforderlichen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse sind nicht immer einfach, doch wenn alle Beteiligten transparent über die Bedingungen informiert sind und Gelegenheit haben, ihre Vorstellungen einzubringen und an Lösungen mitzuwirken, gelingt es in der Regel, gute Wege zu finden. Den Erlass zum Lernen am anderen Ort werden wir vor diesem Hintergrund überprüfen und zum Beginn des Schuljahres in erneuerte Form zur Verfügung stellen.

#### 4. Erlass des Chefs der Staatskanzlei

Zuletzt erhalten Sie den aktuellen Erlass des Chefs der Staatskanzlei zu Fragen des Personalmanagements im Hinblick auf die Coronapandemie (Anlage G). Die Regelungen gelten auch für Lehrkräfte. Wie bereits durch die Veröffentlichungen des Robert Koch Instituts deutlich wurde, ist es nunmehr erforderlich, dass Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, eine ärztliche Bescheinigung vom Hausarzt oder behandelnden Facharzt einholen und der Schulleitung vorlegen. Die Bescheinigung kann dem betriebsärztlichen Dienst vorgelegt werden mit der Bitte um Prüfung, ob die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen, verbunden mit dem Wunsch auf ein angenehmes Pfingstwochenende, an dem Sie neben allen derzeit anstehenden Belastungen auch ein wenig zur Ruhe kommen mögen

Mit freundlichen Grüßen



## **Handreichung für Schulen**

### **Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Grundschulen unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 29.05.2020)**

Die Zahl der Neuinfektionen in Schleswig-Holstein ist aktuell auf ein niedriges Niveau gesunken und hat sich trotz der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen der letzten Wochen auf diesem Niveau stabilisiert. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die Wiederaufnahme einer täglichen Beschulung im Klassenverband an Grundschulen möglich. Weiterhin trifft die Annahme zu, dass in den Grundschulen altersbedingt die strikte Durchsetzung der Abstandregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Außerdem gilt die Prämisse, dass für Kinder im Grundschulalter die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer definierten Klasse von besonderer Bedeutung sind. Eine Wiederaufnahme der regulären Präsenzzeiten in den Grundschulen ist erforderlich, weil gerade in dieser Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler der Unterricht im Präsenzbetrieb angesichts der unterschiedlichen außerschulischen Bedingungen des Lernens für die Erhaltung der Chancengerechtigkeit notwendig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der niedrigen Anzahl von Neuinfektionen ist bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Grundschulbetriebs unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten hinausgehen, sind daher nicht geboten, weil das Infektionsrisiko in einem Zusammenhang steht mit dem Umfang der Infiziertenzahlen in der Gesamtbevölkerung. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe. Eine Konstanz der Gruppe lässt sich in den Schulen der Primarstufe am besten durchsetzen, weil der Unterricht – anders als in der Sekundarstufe I – durchgehend im jeweiligen Klassenraum realisiert werden kann, zumal wenn eine Konzentration auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Englisch erfolgt.

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie

Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.

## **1 Persönliche Hygienemaßnahmen und organisatorische Maßgaben**

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte. Es wird zusätzlich empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z.B. auf der Schulhomepage oder durch eine Zusendung bereitzustellen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs an den Grundschulen zu beachten:

- **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Ein Mindestabstand ist nicht erforderlich. Zwischen den einzelnen Klassen bzw. Kohorten soll es keine Begegnungen geben.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

- **Monitoring und Dokumentation**

Die Eltern versichern zum Beginn der Aufnahme des regelhaften Unterrichts ab dem 8. Juni in schriftlicher Form, dass keine Krankheitssymptome bei den Schülerinnen und Schülern, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten, vorliegen. Die Auskunft muss auch den diesbezüglichen Gesundheitszustand aller Mitglieder der häuslichen

Gemeinschaft einbeziehen. Zudem werden sie verpflichtet, im Falle einer Änderung unverzüglich die Schule zu informieren.

Liegt eine solche Versicherung der Eltern nicht vor muss, das Kind vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Versicherung ist aufzubewahren und nach sechs Wochen zu vernichten.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und dieses schriftlich von den Erziehungsberechtigten bestätigt wird. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Außerhalb des Klassenverbands bzw. der Kohorte wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw. Lehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen eingesetzt sind, sollen - wann immer es möglich ist - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- **Feste Kontaktpersonen**

Der Unterricht findet im Klassenverband bzw. in Kohorten mit fest zugewiesenen Lehrkräften statt. Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Der Klassenverband soll während des Aufenthalts in der Schule von anderen Klassenverbänden getrennt bleibt. Die Zuweisung in feste Lerngruppen dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten. Die Trennung der Klassen wird im Außengelände, in den Garderoben sowie den Wasch- und Essensräumen eingehalten. Pausen werden zeitversetzt organisiert.



Die Organisation der Abläufe in der Schule soll Kontakte für Erwachsene untereinander auf das notwendige Maß begrenzen.

- **Gestaltung der Unterrichtsinhalte**

Der Unterricht soll in den Klassenräumen stattfinden und daher vorwiegend auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht konzentriert sein. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Sport- und Schwimmunterricht finden nicht statt. Möglich ist ein alternatives Bewegungsangebot, das mit dem Einhalten der Vorgaben zur Kontaktvermeidung und Hygiene vereinbar ist.

Im Musikunterricht ist insbesondere von Singen abzusehen.

- **Zuweisung von Pausenbereichen**

Den Lerngruppen werden feste Pausenbereiche zugewiesen, sodass es auch bei ggf. gemeinsamen Pausenzeiten nicht zu einer Durchmischung der Klassenverbände kommt.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Maßnahmen müssen der personellen und räumlichen Situation der einzelnen Schule angepasst werden.

Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das unbedingt notwendige Maß und bevorzugt auf den Klassenverband beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

## **2 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem.

Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

## **2.1 Schulleitung**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht die Betriebsärztin Magdalena Peinecke für Fragen zur Verfügung ([magdalena.peinecke@t-online.de](mailto:magdarena.peinecke@t-online.de)).

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Gruppen außerhalb ihres Klassenverbands bzw. ihrer Kohorte bilden, Körperkontakt vermeiden und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen verlassen. Zudem sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

## **2.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte**

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Regel der Vermeidung von Körperkontakten, insbesondere in Pausen, werden durch zusätzliche Aufsichten unterbunden.

Für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, gilt der Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 28. Mai 2020. Danach sind insbesondere Vorerkrankungen ggf. vom Hausarzt oder behandelnden Facharzt zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von der Schulleitung dem betriebsärztlichen Dienst vorgelegt werden, mit der Bitte um Prüfung, ob die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

## **2.3 Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

### **3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Wenn keine Fensterlüftung oder Lüftung durch eine RLT-Anlage (Lüftungsanlage) möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet. Eine Empfehlung für die Lufthygiene in Unterrichtsräumen befindet sich in der Anlage.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

### **4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln für die Lehrkräfte wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

## **5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Vermeidung von Körperkontakten klarer durchzusetzen. In Bereichen von Wartepunkten für den Schülerverkehr müssen Aufsichtspersonen die Einhaltung von Regeln sicherstellen.

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. vor dem Schulsekretariat) können Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern (entsprechend den Markierungen an Supermarktkassen).
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- Ggf. sind „Einbahnstraßen-Regelungen“ auszuweisen.

## **6 Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

## **Lernsommer.SH 2020 – Konzeptioneller Rahmen für Lernangebote in den Sommerferien**

### **Zielsetzung**

- Förderung der Anschlussfähigkeit im Schuljahr 2020/21
- Förderung fachlicher Kernkompetenzen zum Abbau entstandener Lücken
- Förderung überfachlicher Kompetenzen durch
  - Soziale Begegnung und gemeinsames Erleben am Lernort Schule
  - Stärkung der kulturellen Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung

### **Zielgruppe**

- Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Jahrgänge 1 bis 10 (bei G8 bis 9)
- Explizit angesprochen werden sollen Schülerinnen und Schüler (SuS), die im Sinne der Zielsetzung eine zusätzliche Motivation, Förderung und Stärkung verdienen, insbesondere SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie SuS aus Familien, die einen besonderen sozialen bzw. sprachlichen Unterstützungsbedarf haben.
- Die Teilnahme an den Angeboten ist für die SuS kostenfrei und freiwillig, aber nach Anmeldung verbindlich.

### **Umfang möglicher Lernangebote**

Entsprechend der Zielsetzung können standortspezifisch passgenaue Angebote, ggf. auch außerhalb der Schule, entwickelt werden. Auch Kooperationen zwischen benachbarten Schulen sind möglich. Folgende Punkte sollen dafür als Orientierung dienen:

- Die Bandbreite der Angebote richtet sich nach den räumlichen, materiellen und personellen Möglichkeiten der jeweiligen Schule sowie nach den Bedarfen der ausgewählten SuS.
- Um die Anschlussfähigkeit im Schuljahr 2020/21 sicherzustellen, sollte ein Fokus darauf liegen, die Kompetenzen in den Kernfächern (MAT, DEU, ENG) zu fördern.
- Ein zusätzlicher Schwerpunkt sollte auf der persönlichen und sozialen Entwicklung der SuS liegen.
- Darüber hinaus könnten Angebote zur kulturellen Bildung, in den Bereichen MINT, Sport oder Demokratiebildung die Lernangebote ergänzen.

- Auf der Internet-Plattform „Zukunftskompass.SH“ (<https://app.zukunftskompass.sh/karte/lernsommersh>) sind viele Angebote externer Partner abrufbar, die die fachlichen Schwerpunkte ergänzen können, z.B. Angebote der Volkshochschulen, von Kulturvermittlerinnen und -vermittlern, von Kulturschaffenden, von Studierenden der Hochschulen. Jede Schule kann sich dort registrieren, einen Überblick verschaffen und im Rahmen ihres jeweils zugewiesenen Budgets (abhängig von der teilnehmenden SuS- bzw. Lerngruppenzahl) Lernangebote buchen. Die Buchung erfolgt durch Kontakt und Vertrag mit dem Bildungspartner. Dies entspricht dem Verfahren in Zusammenhang mit dem „Schulbudget“.
- Wie bisher können auch digitale Medien beim Lernen zuhause miteinbezogen werden.
- Je nach den Voraussetzungen vor Ort ist eine Verpflegung wünschenswert, ggf. mit regionalen Partnern (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Landfrauen, Bauernhöfe).

### **Lernorte**

Die Angebote finden in Abstimmung mit den Schulträgern vor Ort in den Schulgebäuden oder im Freien und ggf. an außerschulischen Lernorten statt. Dies können z.B. Volkshochschulen, Musikschulen, BNE-Lernorte wie die Schutzstation Wattenmeer oder Wildparks, Gedenkstätten und Museen sein.

### **Organisatorische Rahmenbedingungen**

Die Schulen haben eine größtmögliche Flexibilität bei der Planung in Bezug auf Dauer und Umfang der Lernangebote.

#### **a) Beispiele für Zeitrahmen**

##### Beispiel A:

Die schulischen Angebote finden von montags bis donnerstags von 9.00 bis 13.00 Uhr – z.B. aufgeteilt in 2 Abschnitte von je 2 Wochen – statt, z.B. für die Lerngruppen der ersten Schiene in den Ferienwochen 2 und 3 und für die Lerngruppen der zweiten Schiene in den Ferienwochen 4 und 5.

##### Beispiel B.:

Die schulischen Angebote finden für jede Lerngruppe an jeweils 2 Tagen pro Woche von 9.00 bis 13.00 Uhr statt, z.B. für die Lerngruppen der ersten Schiene montags und mittwochs, für die Lerngruppen der zweiten Schiene dienstags und donnerstags.

## b) Lerngruppenzusammenstellung

- Die Zusammenstellung der Lerngruppen, richtet sich nach den räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten der Schule sowie den Inhalten und Adressaten der Angebote.
- Die maximale Gruppengröße soll im Hinblick auf die Minimierung einer Infektionsgefahr die Anzahl von 12 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten (Angabe vorbehaltlich weiterer Regelungen).
- Grundsätzlich sollte die Gruppenszusammensetzung während des gesamten Angebotszeitraums gleichbleiben.
- Jahrgangsübergreifende Gruppenszuschnitte sind möglich und können im Hinblick auf „peer-teaching“ (auch „Lernen durch Lehren“) sinnvoll sein.

## Personelle Möglichkeiten

- Lehrkräfte erklären sich freiwillig zur Teilnahme bereit; sie werden nicht zum Dienst verpflichtet. Ihr Einsatz wird als Mehrarbeit entsprechend vergütet.
- Schulsozialarbeiter/innen und Ganztagskräfte, ebenfalls auf freiwilliger Basis und mit Vergütung
- Externe Kräfte, wie z.B. Studierende von Hochschulen, Künstler/innen, Musiker/innen, Schauspieler/innen, Kulturvermittler/innen, Vertreter/innen der VHS, professionelle Lernanbieter – Vergütung über zugewiesenes Schulbudget
- FSJ-Kräfte im Rahmen etwaiger freier Kapazitäten nach Rücksprache mit dem zuständigen Wohlfahrtsverband
- Lernangebote der Wohlfahrtsverbände für DAZ- Schüler/innen
- Zuständigkeit des Schulträgers: Reinigung, Hygiene, ggf. Personal z.B. Hausmeister

## Zeitplan

bis 5. Juni 2020	Grundsätzliche Interessensbekundung der Schulen
bis 12. Juni 2020	Konkrete Rückmeldungen der Schulen zur Teilnahme und zum Angebot
bis 27. Juni 2020 (Beginn Sommerferien)	Vorbereitung der Sommerferien-Angebote an den Schulen, Buchung externer Partner
Sommerferien	Durchführung der Lernangebote